

Az.: 5 A 48/10
2 K 1839/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Abfallgebühren 2007
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 27. Februar 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Februar 2009 - 2 K 1839/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks in , das er im Jahre 2005 und 2006 u. a. an einen Gaststättenbetreiber vermietete. Dieser ließ Anfang 2005 mit Zustimmung des Klägers zwei 220 Liter große Restabfallbehälter aufstellen. Die Entsorgung erfolgte durch die Beklagte. Die Gebühren für die Abfallentsorgung wurden zunächst gegenüber dem Gaststättenbetreiber festgesetzt. Nachdem dieser über kein eigenes Einkommen verfügte und die Beklagte deshalb von der Aussichtslosigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen ausging, setzte sie durch Bescheide vom 19. April 2007 gegenüber dem Kläger als Grundstückseigentümer Abfallgebühren für das 4. Quartal 2005 und für die Quartale 1 bis 3 des Jahres 2006 in Höhe von insgesamt 411,40 € fest. Den dagegen vom Kläger mit der Begründung eingelegten Widerspruch, nicht er als Eigentümer, sondern sein damaliger Mieter, der die Abfallbehälter auch bestellt habe, sei alleiniger Gebührenschuldner, wies die Beklagte mit Bescheid vom 23. August 2007 zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass Gebührenschuldner nach ihrer Abfallwirtschaftssatzung der Grundstückseigentümer sei.

2 Am 19. September 2007 erhob der Kläger Klage und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Er sei als Eigentümer nicht Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Beklagten gewesen. Ihm hätten als Eigentümer

keine Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG obliegen. Allenfalls hätten ihm gegenüber Duldungspflichten i. S. d. § 14 KrW-/AbfG bestanden. Er sei aber kein Abfallerzeuger i. S. d. § 3 Abs. 4 KrW-/AbfG. Benutzer sei nur der unmittelbare Verursacher des Abfalls - hier der Gaststättenbetreiber - gewesen.

- 3 Mit Urteil vom 10. Februar 2009 wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Die Beklagte habe in § 2 Abs. 1 Satz 1 Abfallwirtschaftsgebührensatzung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise den Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner für die Abfallentsorgung bestimmt. Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung seien als Zustandsverantwortliche der unmittelbare Besitzer und der Grundstückseigentümer gleichermaßen. Bei grundstücksbezogenen Leistungen verrichte der Betrieb der Abfallwirtschaft die Verpflichtung des Eigentümers, sein Grundstück ver- und entsorgen zu lassen. Es finde eine Benutzung zugunsten des Grundstücks sowie seines Eigentümers statt. Von diesem seit langem tradierten Begriff der Benutzung sei der sächsische Gesetzgeber ausgegangen. § 9 Abs. 1 SächsKAG verwende bewusst den weiten Begriff der Benutzung und nicht den des Nutzers, um jede Form des Teilhabens an dem Nutzen, den die öffentliche Einrichtung vermitteln kann oder soll, gebührenpflichtig zu machen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG seien der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Besitzer im Sinne der vorgenannten Vorschrift sei ebenfalls der Grundstückseigentümer. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gehe in seinem § 3 Abs. 6 von einem weiten Besitzerbegriff aus.

- 4 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 4. Januar 2010 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob ein Benutzungsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung der Abfallentsorgung und dem Eigentümer eines Grundstücks besteht, wenn das Grundstück vermietet oder verpachtet ist, und deshalb der Grundstückseigentümer durch die Satzung zum Gebührensschuldner bestimmt werden darf (5 A 211/09).

5 Der Kläger trägt zur Begründung seiner Berufung im Wesentlichen vor: Es habe zwischen ihm und der Beklagten kein Benutzungsverhältnis bestanden. Die Zulässigkeit der satzungsrechtlichen Bestimmung des Eigentümers als Gebührenschuldner könne nicht allein mit dem Verweis des Verwaltungsgerichts auf ein tradiertes Verständnis der Benutzung durch den Grundstückseigentümer gerechtfertigt werden. Es bedürfe insoweit einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, um eine satzungsrechtliche Regelung zu schaffen, die auch in Fällen der vorliegenden Art die Befugnis enthalten, den Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner zu bestimmen. Nach § 9 SächsKAG sei Gebührenschuldner der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Die Benutzung sei die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Es bestehe keine gesetzliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers, auf seinem Grundstück anfallende Abfälle zu entsorgen, die durch einen Mieter oder Verpächter verursacht wurden. Auch ein Rückgriff auf die Zustandsverantwortlichkeit sei nicht möglich, weil dieses Rechtsinstitut nur polizeiliche Maßnahmen und damit Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren rechtfertige.

6 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Februar 2009 - 2 K 1839/07 - zu ändern und die vier Gebührenbescheide über Abfallentsorgung der Beklagten vom 19. April 2007 und deren Widerspruchsbescheid vom 23. August 2007 aufzuheben.

7 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Zur Begründung macht sie Vortrag im Sinne der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts und betont nochmals, dass der Grundstückseigentümer im Falle der Vermietung oder Verpachtung mittelbar die Benutzung der öffentlichen Einrichtung verursache. Er nehme bei Vermietung oder Verpachtung eine Leistung der öffentlichen Einrichtung in Anspruch, indem er sich durch sie von der Verpflichtung zur Entsorgung des Abfalls von seinem Grundstück freistellen lasse.

9 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten (1 Heftung), die Akten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Dresden (2 K 1839/07), die Akten des Zulassungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht (5 A 211/09) und die Akten des Berufungsverfahrens vor. Auf sie sowie auf die in dem Berufungsverfahren

gewechselten Schriftsätze der Beteiligten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

10 Der Senat entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

11 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen. Die streitgegenständlichen Gebührenbescheide der Beklagten über Abfallentsorgung vom 19. April 2007 und deren Widerspruchsbescheid vom 23. August 2007 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

12 Rechtsgrundlage für die erfolgte Gebührenfestsetzung ist § 1 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. November 2004. Danach erhebt die Landeshauptstadt Dresden Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen der Abfallwirtschaft. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftsgebührensatzung sind dies insbesondere die Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen. Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne der Abfallwirtschaftsgebührensatzung sind Abfälle insbesondere aus Gewerbe, Industrie sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen, die nach Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) dem Abfallschlüssel 2001301 zuzuordnen sind und nach Art und Menge gemeinsam mit Abfällen oder wie Abfälle aus Haushalten entsorgt werden können (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Abfallwirtschaftsgebührensatzung).

13 Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Abfallwirtschaftsgebührensatzung ist Gebührenschuldner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Dresden angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht,

Gebäudeeigentum i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallwirtschaftsgebührensatzung). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Abfallwirtschaftsgebührensatzung). Neben den vorstehend benannten Eigentümern und dinglich Berechtigten haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld berechtigten Besitzer am betroffenen Grundstück für die Abfallgebühr (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftsgebührensatzung).

- 14 Die satzungsrechtliche Bestimmung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Abfallwirtschaftsgebührensatzung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 3a Abs. 1 SächsABG i. V. m. § 9 Abs. 1, Abs. 2 SächsKAG. Nach § 9 Abs. 1 SächsKAG können die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. § 3a Abs. 1 Satz 1 SächsABG ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass die öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallentsorgung für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtungen Gebühren oder sonstige Entgelte zu erheben haben.
- 15 Das für die Erhebung einer Benutzungsgebühr erforderliche Benutzungsverhältnis besteht zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Träger der Abfallentsorgung auch dann, wenn das Grundstück vermietet oder verpachtet ist und der Mieter oder Pächter, wie hier, als Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen sich hat mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers direkt an die Abfallwirtschaft anschließen lassen. Die Gebührenschuldnerschaft des Eigentümers stellt sich als Inhaltsbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG) dar, weil sie eine finanzielle Fortsetzung der in § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - normierten Überlassungspflicht ist. Auch der Grundstückseigentümer ist gegebenenfalls neben seinen Mietern, Pächtern oder ähnlichen Nutzern, als Zustandsverantwortlicher öffentlich-rechtlicher Abfallbesitzer, weil er aufgrund ihm zustehender zivilrechtlicher Rechte das erforderliche Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft inne hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Januar 1989 - 7 C 82.87 -, juris Rn. 9).

16 Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu beseitigen. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Dies gilt nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Die eigentliche Beseitigung von Abfällen, die nicht verwertet werden, im Sinne des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG) obliegt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG zu beseitigen. Das Gesetz sieht somit eine wirksame und den Anforderungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG) gerecht werdende Beseitigung der nicht verwerteten Abfälle nur auf diese Weise gewährleistet. Der Bürger als Besitzer von Abfällen wird der Gestalt in die Pflicht genommen, dass er nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG die Abfälle dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen hat, d. h. sie zusammenträgt und entsprechend den maßgebenden satzungrechtlichen Bestimmung so zur Verfügung stellt, dass der Beseitigungspflichtige sie ohne weiteren Aufwand einsammeln kann.

17 Diese Vorstellung des Gesetzgebers von einer Arbeitsteilung zwischen Einzelnem und Allgemeinheit spricht für ein weites Verständnis des Besitzbegriffes. Es ist deshalb im Abfallbeseitigungsrecht nicht der bürgerlich-rechtliche, sondern ein öffentlich-rechtlicher Besitzbegriff zugrunde zu legen. Es bedarf deshalb insbesondere keines Besitzbegründungswillens. Der Annahme von Abfallbesitz steht also nicht entgegen, dass Abfälle ohne oder sogar gegen den Willen des Grundstückseigentümers (-besitzers) auf das Grundstück gelangt sind (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 1989, a. a. O.).

- 18 Die somit bestehende Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung geeignet und auch erforderlich. Sie hält sich auch im Rahmen des Zumutbaren und ist nicht willkürlich. Der Grundstückseigentümer muss für die Möglichkeit, sein Grundstück gewinnbringend einzusetzen, gewisse Pflichten auch in finanziellen Bereichen hinnehmen, die mit der wirtschaftlichen Nutzung einhergehen. Dem jeweiligen Grundstückseigentümer bleibt es unbenommen, zivilrechtlichen Rückgriff gegen seinen Mieter, Pächter oder einen sonstigen Nutzer zu nehmen (vgl. VG Koblenz, Beschl. v. 24. Juni 2010 - 7 K 1230/09.KO -, juris Rn. 20).
- 19 Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es ermessensfehlerhaft gewesen sei, nicht den Gaststättenbetreiber, sondern ihn gebührenrechtlich in die Pflicht zu nehmen. § 2 Abs. 1 Satz 1 Abfallwirtschaftsgebührensatzung bestimmt ausdrücklich als Gebührenschuldner den Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Dresden angeschlossenen Grundstücks. Diese Gebührenschuldneigenschaft wird durch § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallwirtschaftsgebührensatzung dahingehend erweitert, dass die in dieser Vorschrift näher bezeichneten dinglich Berechtigten anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner sind. Satz 4 der Vorschrift enthält eine Haftungsregelung des Besitzers am betroffenen Grundstück. Dies bedeutet, dass in dem vorliegenden Fall der Gaststättenbetreiber als Besitzer im Sinne der vorgenannten Vorschrift lediglich für die Abfallgebührenschild des Grundstückseigentümers haftet. Darin ist jedoch keine Regelung der Gestalt zu sehen, dass neben dem Grundstückseigentümer auch der Grundstücksbesitzer Gebührenschuldner ist und beide zusammen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfallwirtschaftsgebührensatzung Gesamtschuldner sind.
- 20 Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte, abweichend von den satzungsrechtlichen Regelungen, zunächst den Gaststättenbetreiber gebührenrechtlich in Anspruch genommen hat. Entscheidend ist allein, dass nach den maßgeblichen Vorschriften der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Kläger als Grundstückseigentümer Gebührenschuldner ist und sein Mieter bzw. Pächter in dem hier maßgeblichen Veranlagungszeitraum kein dinglich Berechtigter i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallwirtschaftsgebührensatzung war.

21 Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung der Abfallgebühr sind vom Kläger
nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

23 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2
VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625
Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die
Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu
begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der
Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des
Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des
Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel
bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die
Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte
durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich
anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen
Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der
Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten
lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-,
Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines
solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in
Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder
früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des
Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch
Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse
solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder
Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 27. Februar 2012

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3, § 47 GKG auf

411,40 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

